Handbibliothek
des bayerischen
Staatsbürgers,
oder
Sammlung
Königl. Bayer. Administrativ = Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit,

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

Viertes Bändchen.

Augsburg, 1837.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Uebersicht

der im IV Bande befindlichen Gesetze und Verordnungen.

Seite

1) Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreffend, nebst den Erläuterungs-Gesetzen . . . 1

2) Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betreffend, nebst dem Erläuterungs-Gesetze 36

3) Gesetz, die Steuer-Nachlässe betreffend, nebst der Vollzugs-Instruktion 46

4) Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend, nebst dem Erläuterungs-Gesetze . . 62 u. 108

5) Die Brandassekuranz-Ordnung, nebst dem Gesetze, einige Abänderungen derselben betreffend . . 77

6) Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten betr. . 113

Gesetz,

die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1. Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2. Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4. Da, wo der Grund und Boden mit Dominikal- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominikalrenten, die Dominikalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten, die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5. Der Maaßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächen-Inhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen; und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§. 6. Der Maaßstab für die Besteuerung der Dominikal- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehenten, mit Ausschluß der nach §. 9 besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominikalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe der Rustikalisten bei jedem Anlasse durchaus gleichgestellt.

§. 7. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Klassen gebracht werden.

§. 8. Der Ertrag der Renten aus dem Dominikalverbande und anderen nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und kontrollirende Schätzung erhoben.

§. 9. Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6 und 8 wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag;

a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehenten, in so ferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als

eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikal-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,

b) aus Blutzehenten,

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde konsolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Kapitel.

Von der Messung.

§. 10. Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11. Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maaßstabe geschieht die geometrische Punkten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maaßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus aus die Horizontal-Projektion statt.

§. 12. In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§. 13. Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

§. 15. Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§. 16. Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des

aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehülfendiensten verwendet werden darf.

§. 17. Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18. Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;

b) die unveränderliche laufende Plan-Numerirung, so wie die polizeiliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19. Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20. Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staats-Regierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruktion festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Kapitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.

§. 21. Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22. Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiße bemessen werden.

§. 23. Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Läge, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taratoren.

§. 24. Die ad a) des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag

nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25. Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Commission noch einma genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26. Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1 2/3 Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökononischer Nutz-

beziehung dem Ertrage eines Achtel=Schäffels Korns gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren 1²/3 Centner solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß 1²/3 Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel=Schäffel Korn gleich sei, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel=Schäffel Korn gleich zu achten sei, worauf sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normal=Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen ²/3 Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1¹/3 Schäffel (4 Metzen) Gerste, oder zwei Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29. Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr den Wiesenertrag assimilirt.

§. 30. Die Klassifikation erfolgt nach den für die

drei Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Kulturarten.

§. 31. Eine Klassifikation, nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32. Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handels-Gewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrage in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Classifizirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern ausgesprochen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf

keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33. Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden ebenso behandelt.

§. 34. Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§. 35. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§. 36. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewäh-

ren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33 und 34 reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation.

§. 37. Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§. 38. Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansässige und praktische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districts-Polizeibehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44 des Ediktes X der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47 jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39. Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungs-Bezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seien.

§. 40. Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41. Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42. Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43. Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distrikts-Polizeibehörde beglaubiget, werden zu den Akten gelegt.

§. 44. Die Classifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Classifikation kann unter

Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45. Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und Behufs einer Offizial-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46. Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Funktion eine Vergütung von drei Gulden täglich.

IV. Kapitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikal-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47. Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48. Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikal-Renten gleichgeachtet.

§. 49. Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50. Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei

Gutsveränderungsgefällen, von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohns-Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51. Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28 bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	1 fl.	— kr.
ein Lamm	— „	36 „
eine Gans	— „	36 „
eine Ente	— „	20 „
ein Huhn	— „	12 „
ein Ey	— „	1/2 „
ein Pfund Fische	— „	12 „
ein Pfund Schmalz	— „	20 „
ein Pfund Käse	— „	4 „
das 100 Krebse und Schnecken	— „	24 „

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52. Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs-Preisen, wo aber keine solche Preise bestehen, nach den im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53. Wenn auf die Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54. Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55. Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

§. 56. Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maaß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57. Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29).

§. 58. Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59. Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird

durch Fatirung und Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60. Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erfoderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Kapitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.*) Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Ver-

---

*) **Gesetz,**

einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die §§. 61. 64 und 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, theils näher zu bestimmen, theils abzuändern, und verordnen in dieser Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und mit der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. Jedes nach den §§. 61 und 64 des Grundsteuer-Gesetzes als betheiligt bezeichnetes Individuum ist gehalten, in Folge der von dem Liquidations-Commissär erlassenen Auffoderung bei den Liquidations-Verhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen und bei seinem Erscheinen alle jene Dokumente vorzulegen, welche nach §. 61 und 65 des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Nachweisung des in dem Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

handlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerken=

Die Auffoderung des Liquidations=Commissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudicien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Sie ist binnen eines angemessenen Zeitraums vor dem anberaumten Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuations=Dokumente sind zu den Commissions=Akten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener diesen Anfoderungen nicht an dem zur Liquidation festgesetzten Tage, so ist innerhalb eines kurzen Termines ein anderer Commissionstag anzuberaumen, und zwar auf Kosten des Säumigen, wenn derselbe wegen seines früheren Ausbleibens nicht hinreichend sich zu rechtfertigen vermag.

Nach vergeblichem Ablaufe dieses Termins tritt sodann das Ungehorsams=Verfahren in folgender Weise ein:

1) Ist das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikal=Besitzer, so ist in Bezug auf den betreffenden Steuergegenstand ausschließend mit dem hierauf berechtigten Dominikal=Rentenbesitzer zu liquidiren: die mit diesem abgeschlossenen Liquidations=Protokolle sind sodann dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikalbesitzer unter Anberaumung eines Termins von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitzutheilen.

2) Gehört der ungehorsam Ausgebliebene zur Classe der Dominikalrenten=Besitzer, so ist ausschließend mit dem betreffenden Rustikal=Besitzer zu liquidiren, und das mit diesem aufgenommene Liquidations=Protokoll dem ungehorsam Ausgebliebenen unter einem gleichen Termine von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung zuzuschließen.

3) Nach fruchtlosem Verflusse dieser Termine sind in dem einen wie in dem anderen Falle die Cataster

nung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf dem Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihrem Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

---

auf den Grund der Liquidations-Protokolle abzuschließen, und nach §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes die definitive Steuer-Perception anzuordnen und zu promulgiren, worauf sodann die Bestimmungen der §§. 93 und 95 des erwähnten Gesetzes mit den hierin festgesetzten Terminen und Präjudicien ihre volle Anwendung finden.

4) Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder der Rustikal-Besitzer noch der Dominikalrenten-Besitzer bei der Liquidations-Verhandlung, so ist die Parcelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Hebe-Registern und den nach §. 66 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfassenden Besitzlisten und aus den Amts-Akten hervorgehenden Besitzstande, und so ferne alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der dann hervortretenden Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums in das Cataster einzutragen, und das Cataster zum Abschluße zu bringen, worauf sodann auch in diesem Falle die Bestimmungen des erwähnten §. 95 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung kommen.

5) In den Catastern ist jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Weise das Ungehorsams-Verfahren statt gefunden hat.

6) Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlasser zu tragen.

Die Entscheidung hierüber steht der Cataster-Stelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Staats-Ministerium der Finanzen und im abweisenden Falle an den Königlichen Staatsrath ergreifen kann.

II. Der im §. 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 für die bereits definitiv besteuerten

§. 62. Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63. Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staats-Regierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64. Bei den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, von steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65. Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden. Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und

---

Landestheile nach §. 95 dieses Gesetzes bestimmte Präklusions-Termin fängt erst von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidirungs-Bezirke nach §. 119 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Cataster-Berichtigung als vollendet proklamirt wird.

III. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben, Berchtesgaden den 25. August 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär
Egid. v. Kobell.

Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66. Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig numerirte Steuerplan,

2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnumern,

3) die Namenliste, und

4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannumer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen, die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Numern ausscheiden, so wie die wachenden*) Stücke, Gemeinde- und Forsttheile

---

*) walzenden? Anm. d. Red.

und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen; endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche kommissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und föderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67. Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68. Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69. Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70. Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung eine besondere Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71. Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjecte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent-

oder Steuerkontrolamte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erholen.

§. 72. Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73. Der gegen die Bestimmungen des §. 71 handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74. Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates das Rent- oder Steuer-Control-Amt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erfoderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben; so liegt der Partei ob, hievon dem Rent- oder Steuerkontroll-Amte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen (wobei es eine unerläßliche Foderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Haus-Nummer und das Kataster-Folium der Kontrahenten im Briefsprotokolle anzuführen) haben die protokolirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefsproto-

kolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent= oder Steuerkontrollamt zu remittiren.

§. 76. Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs=Veräußerungen, durch Elementar= oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer=Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr= oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund=, Saal= und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe 2c. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen: so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Kap. III. §. 33 und 34 angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77. Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib=Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78. Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib= oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib=Behörden auch in die Kataster=Auszüge des Betheiligten auf officielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeldlich nachgetragen werden.

§. 79. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib-Gebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfodern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in der vorstehenden §§. 74 — 81 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82. Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lythographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lythographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Kapitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83. Die definitive Steuerverhältniß-Zahl ist:

a) bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;

b) bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;

c) bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von ein Achtel Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84. Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.

VII. Kapitel.

Von den Reklamationen.

§. 85. Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25 exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87. Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt, und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88. Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89. Beschwerden wider eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Klassificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90. Die Klassifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruch-Klasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausschei-

dung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem § erfoderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzuläßig.

§. 91. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90 zu reklamiren.

§. 92. Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§. 93. Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95. Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrolamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer-Kataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, in so ferne sie die

gesetzlichen Erfodernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96. Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt, und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt, und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.*) Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98. Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kultur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-Nummern, ihre ursprünglichen Bonitäts-Klassen und das Maaß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99. Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeibehörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein,

---

*) vid. Anm. zu §. 61.

welche sonach die erfoderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100. Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101. Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamenten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105. Wenn das Compromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106. Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107. Die Compromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108. Ergibt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im §. 90. lit. a vorgeschriebenen Maaßes, auszusprechen.

§. 109. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110. Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei.

§. 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parcellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Kapitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungs-Kosten.

§. 112. Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lythographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113. Eben so übernimmt die Staatskasse die Kosten

der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Klassificirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Kapitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.*) Wenn in einem Polizei- oder Liquidirungs-Bezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die

---

*) **Gesetz,**

die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828:

daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidations-Bezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll, unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2. Die Einführung der definitiven Steuer in den neu katastrirten Bezirken, soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominikal- und Häuserbesteuerung mit der §. 7 bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3. Ergibt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuer-Simplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuer-

bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115. Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Simplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Prozent des provisorischen Rustikalsteuersimplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu katastrirten Gesammtbezirke jene Zahl von Rustikalsteuersimplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche dem nach dem provisorischen Rustikalsteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanz-Gesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als 1/4 oder 1/10 angenommen, und hienach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden.

§. 4. Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rustikalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird; soll, in so fern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen nach Minderung des letztern um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rustikalsteuersimplen die provisorische jährliche Rustikalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 116. Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauflage.

§. 117. Die Besitzer der Dominikal-Zehent- und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.

§. 118. Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

---

§. 5. Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplikaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeibezirken, durch die Steuerkataster-Kommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreib-Katastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuer-Schuldigkeits-Beträge bis zum Eintritte der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70. des Grundsteuer-Gesetzes, so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6. Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präklusiven Termines zur Anbringung der Reklamationen förmlich proklamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 95 des Grundsteuergesetzes für die Reklamationen festgesetzte Termin.

§. 7. Im Rheinkreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Cantons dieselben an die Behörden und Gemeinden nicht blos zur Umschrei-

Schlußbestimmungen.

§. 119. In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120. Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114 ergibt, wird nach Abzug der allen-

---

bung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reklamations-Verfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extradirt; sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuerkatastern, um das bisherige Grundsteuerkontingent der neu katastrirten Cantone unter sich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer nach dem definitiven Kataster gibt die Grundlage dieser Repartition.

§. 8. Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom Jahre 1833/34 einschließlich an wirksam.

§. 10. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. von Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Königl. Staats-Rath und General-Sekretair:
Egid von Kobell.

fallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirten Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maaßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Gesetzblatt verkündet werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Gesetz,
die allgemeine Häusersteuer betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Häuser-Besteuerung.

§. 1. Die Häusersteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungs-Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53 der IV Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Kapitel.

Vom Maaßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3. Der Maaßstab der Besteuerung der Häuser ist ihre Mietherttragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch kontrolirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder

Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Kathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5. *) Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub a des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

---

*) **Gesetz,**

den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Durchführung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1. Der §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben.

§. 2. Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a des §. 4. jenes Gesetzes dachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt.

§. 3. Für den in eben jenem §. des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 unter b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^{1}/_{10}$tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $^{3}/_{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kathegorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, so wie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

---

und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^{1}/_{10}$tel eines bayer. Tagwerks zu 40,000 Quadrat-Fuß, und als Maximum dieser Fläche $^{3}/_{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 4. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben München am 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, von Stürmer.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

III. Kapitel.

Von der Quotisation.

§. 7. Jede Einheit der Häusersteuer = Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer = Simplum belegt.

§. 8. Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Kapitel.

Von der Miethen = und Ertrags = Erhebung insbesondere.

§. 9. Die Miethen = Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central = Cataster-stelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Distrikts = Polizeibehörden.

§. 10. Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§. 11. Dem Obertaxator steht ein blos informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Offizial = Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13. Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten

oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14. Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sei.

§. 15. Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokal-Armenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16. Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4 lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht ver-

miethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungs-Miethen begriffen sind.

§. 19. Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b des §. 4. erwähnten Häusersteuer-Objekte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4. 5 und 6 bei der Katasterstelle.

V. Kapitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20. Die Häusersteuern werden von der Central-Katasterstelle in besondere für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21. Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22. Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23. Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibnng der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67 bis 82 in Anwendung.

VI. Kapitel.

Von den Reklamationen wider die Häusersteuer.

§. 24. Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuer-Objekte der Abtheilung b des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26. Reklamationen von der im Absatze b des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Kapitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27. Diese Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabei für die einzelnen Haustheile das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28. Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29. Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einfüh-

rung der neuen Häusersteuer proklamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14, wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30. Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter spezieller Benennung des Reklamations-Objektes, seiner ursprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maaßes.

§. 31. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweien Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorschlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren.

§. 32. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102 bis 111 des Grundsteuergesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Kapitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häusersteuer.

§. 33. Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Kathegorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des

Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.'

§. 34. Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35. Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kathegorie lit. a. §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36. Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37. Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38. Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der direkten Staatsauflagen erhoben.

§. 39. Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proklamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 zur siebenten, achten und neun-

ten Klasse gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Graf von Thürheim, Frhr. von Zentner, von Maillot, Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,
die Steuer-Nachlässe betreffend. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der

---

*) Die Steuernachlässe betreffend.

Ueber die Steuernachlässe haben Wir das unter Ziffer VI beifolgende Gesetz ausfertigen lassen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beschlüssen auf den dießfallsigen Entwurf beantragten Modifikationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachlässe an den zu den direkten Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, sohin auf die Nachlässe an den indirekten Staatsauflagen, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachlässe besteht, keine Beziehung habe. (Aus dem Landtagsabschiede 1834. S. 9. lit. F.)

Steuer=Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1. Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfodernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres=Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2. Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres=Ertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aernte den vierten Theil des Jahres=Ertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie=Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erfoderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Guts=Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn= und Oekonomie=Ge=

bäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kommt: oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehentfrüchte der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammt-Ertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirk entgeht.

§. 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4. Jedes Gesuch um Steuernachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweißt

der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeldlich ausgestellt wird.

§. 5. Steuernachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3 der Verfassungsurkunde) statt.

§. 6. Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansässigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bei einer den ganzen Rent= oder Steueramts=Bezirk treffenden Elementar=Beschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angrenzenden Rent= oder Steuerämter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Compromiß=Schätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drei Taratoren müssen von der nämlichen Gerichts=Behörde auf das Nachlaßgesetz beeidigt werden.

§. 7. Die Schadensgröße wird nach §. 2 von 1/4 oder 2/8 anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar=Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres=Ertrags als der mindeste zum Steuernachlaß geeignete Schadens=Betrag (minimum) und der ganze Jahresertrag als der größte Schadens=Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer = Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8. Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine Vollzugs = Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats = Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß = Gesuches bleibt die Jahres = Steuer des Beschädigten gestündet.

§. 9. Die Schadens = Besichtigungs = und Aufnahms = Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadens = Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10. Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11. Die Dominikal = Rentenbesitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund = und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2 Steuernachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent = oder Steueramte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erfoderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12. Die Nachlaß = Verhandlungen sind durchaus tax = und stempelfrei.

§. 13. Die Rent = oder Steuerbeamten, so wie die Polizeibeamten, in so fern dieselben keine Aversal = Entschädigung für Geschäftsreisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staats =

kassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2 beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14. Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuernachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinde = Vorstande werden diesem vom Steuer = oder Rentamte zugestellt.

§. 15. Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. von Eise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General = Sekretär
Egid von Kobell.

Königl. allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf die §§. 8 und 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erfoderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelangten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 12. Juni 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gietl.

Instruktion

zu dem Gesetze über die Steuernachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins v. 1. Juli 1834.

Zum §. 2. lit. a.

Wo das Steuerdefinitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die

Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.

Zum §. 2. lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrages in solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maaßgabe der in den Miethertrags-Fassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuernachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 33 des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetzblatt St. IX. S. 181) hingewiesen.

Zum §. 2. lit. f.

Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbsteuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Häuser-Steuergesetz vom 15. Aug. 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.

Zum §. 4.

1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaß-Gesuche, und zwar mit Ausschei-

dung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer zu führen.

In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen.

Am Schlusse dieses Protokolles werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammen getragen.

2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei schriftlichen, Anmeldungen das — unentgeldlich auszustellende Certifikat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu versehen.

3) Nachlaß-Gesuche sollen —

a) über die Zeit, die Art und das Maaß der Beschädigungen, und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch

c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erfoderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Catastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4) Bei Gesuchen um Steuer-Nachlaß von leerstehenden Mieth-Wohnungen — an Orten, wo die Häusersteuer nach §. 4. lit. a des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wie-

derholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtiget habe.

5) Gesuche um Steuer-Nachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Rekurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädiget hält, nicht verhindert werden soll.

6) Die Nachlaß-Suchenden sind überhaupt auch auf die im §. 13 des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

Zum §. 6.

1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Reste ist, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß somit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreie Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschaftsbeziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben.

Insbesondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, sogleich bei der Schadensanmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen.

Compromiß=Schätzer, so wie deren Suppleanten müßen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefodert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2) Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik=, Gewerbs= und Oekonomie=Gebäude berühren, z. B. bei Brandschäden, oder anderen Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs= und Miethertrags=Fähigkeit Einfluß haben, — bei eintretenden Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs=Ein= und Vorrichtungen, — an Waaren und Betriebs=Materialien, — durch Viehseuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Polizei oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungs=Größen, statt finden, hat das Steueramt (Rentamt), im Falle bei demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuernachlaßgesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erfoderlichen Behelfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß, so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuernachlaß=Gesetze entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stünde, durch weitere Ermittelungen ergänzt nnd vervollständiget werde, was nöthig ist; wobei sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs=Objekte an die Stelle der vorhin unter

Nro. 1 bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten hätten.

Zum §. 7.

1) Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuerbeamten, dann der Beschädigten (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeinde-Vorstandes) besichtigt.

2) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht? —

b) Den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? —

c) In Fällen, wo das steuerbare Anwesen in einer Gemeinde nicht ganz beschädigt ist, soll, und zwar in solchen Gemeinden, wo das Steuerdefinitivum noch nicht besteht, — der Umfang und das katastermäßige Steuerkapital des ganzen Anwesens in der Gemeinde mit der Auffoderung bemerkbar gemacht werden, ihrer beschwornen Pflicht gemäß auszusprechen:

„wie sich die theilweise Beschädigung des Besitzthumes
„zum ganzen steuerbaren Anwesen des oder der Be-
„schädigten in der Gemeinde in Achteln ausge-
„drückt, verhalte? —

Wo dagegen das Steuerdefinitivum eingeführt ist (bei welchem aus der Verhältnißzahl des katastrirten steuerbaren Ertrags der beschädigten Besitzungen zum steuerbaren Ertrag des ganzen Besitzthums die Schadensgröße

sich von selbst ergibt) bedarf es eines solchen speciellen Ausspruchs der Schätzmänner über dieses Verhältniß nicht.

3) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungs-Größe, soll der Compromiß-Schätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden. —

Zum §. 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird bestimmt, —

1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung — sogleich nach erfolgter Anmeldung die erfoderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre;

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sei — um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, — die Besichtigung aber vor der Aernte wiederholt werden müsse, um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist; —

3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschädigungsfällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten,

so wie der Schätzmänner, oder sonst geeigneter Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sei;

4) daß namentlich bei Elementar-Feldbeschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadenserhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Aernte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

Zum §. 11.

Die Nachweise, welche dem Steueramte über erlittene Minderung an Dominikal- und zehentherrlichen Renten zu liefern sind, können in verschiedenen, nicht leicht allgemein bestimmbaren Belegen bestehen, zum Beispiel:

a) da, wo der Steuerbehörde nicht schon durch die Steuer-Cataster der Gesammtbetrag der ständigen und unständigen Dominikal-Gefälle des Beschädigten innerhalb ihres Amtsbezirks bekannt ist, in einer summarischen Anzeige derselben, ausgeschieden in die eigentlichen Dominikalgefälle und in die Natur-Zehnten; —

b) bei Minderungen wegen ertheilter Nachlässe an ständigen Grundgefällen, in dem Nachlaß-Verzeichnisse und in der protokollarischen Anerkennung der einzelnen Nachlaß-Beträge durch die Gefäll-Pflichtigen;

c) bei Minderungen am gewöhnlichen Zehent-Ertrage in genauer Bezeichnung der beschädigten Zehentfluren und ihres Zehent-Ertrags in mittlern Jahren; —

d) bei erlittenem Verluste an eingebrachten Gilt- und Zehentfrüchten, in genauer Aufzeichnung dessen, was eingebracht war und davon verloren ging.

Zum §. 14.

1) Die von den Steuerämtern (Rentämtern) anzufertigenden Nachlaß-Libelle sollen enthalten:

a) die laufende Nummer,

b) die Nummer im Anmeldungs= und die Seite im Schadensaufnahmsprotokolle,

c) die Gemeinde,

d) den Wohnort und den Namen des Nachlaßempfängers,

e) die Beschädigungsart,

f) die Schadens=Quote,

g) den Betrag der Jahres=Steuer,

h) den Betrag des Steuer=Nachlasses,

i) die Nachlaßbescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist), und

k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß=Betrags.

Die verschiedenen Steuergattungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigends abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfenning= oder Hellerbruch zu vermeiden.

2) Belege zum Nachlaßlibelle sind:

a) die Anmeldungs=Protokolle mit ihren Beilagen,

b) die Schadens=Aufnahms=, und

c) die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, —

d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens=Aufnahms=Protokollen sogleich angefügt werden,

e) die Kosten=Verzeichnisse über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden seyn müssen).

3) Die Einsendungstermine für die Nachlaßlibelle sind von den königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, festzusetzen.

In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken.

4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat Behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachlässe im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gattungen — enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibelles, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichnisse sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte), dem Magistrate, oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes) — daß dieses vorschriftsmäßig geschehen — gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramtsrechnung als Belege beigefügt werden können.

Zum §. 15.

Gegenwärtige Instruktion ist auch durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuernachlässen, als: die Erfoderniß der Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt, die Aus-

zeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominikal-Rentenbesitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren Grund- und zehentherrlichen Reichnissen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Versicherungs-Anstalt ꝛc. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

München, den 12. Junius 1835.

Gesetz,

die Einführung der Landräthe betreffend. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staats-

---

*) Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und demzufolge das beiliegende Gesetz Ziff. 3 sanctionirt.

Dabei ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4 des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatskasse vorschußweise bestritten werden. (Aus dem Landtags-Abschied 1828. lit. G. S. 21.)

raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rhein-Kreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erfoderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reichs für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf

die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erfoderlichen Kreis-Umlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staats-Ministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung;

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefodert werden wird.

§. 3. Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staats-Casse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besondern Gesetze.

§. 4. Der alle direkten Staats-Auflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Conkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rustikalbesitzungen und Dominikal-Renten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maaßstab zu bestimmen, steht der Staats-Regierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54 im Edicte IV zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9 bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7. Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideikommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8. Eben so tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12 und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und besondern Erfodernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbar-

keit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erfoderlich ist.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c des Edictes X bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 6 bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahl-Collegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17 des Edictes X zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20 des Edicts X zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung er-

nannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24 des Edictes X zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur drei Wahlkollegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.*) Die Wahl-Collegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des **Königs** von der

---

*) Abänderungen einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes.

a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände

obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahl-Collegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Klassen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14 — 17 und §§. 19 und 20 des Edictes X für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzerwähnten beiden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

---

gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft:

α) Daß das erste und zweite Wahl-Collegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landraths-Candidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Candidaten außerhalb des Wahl-Collegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanz-Gesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmungen des §. 21 in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landraths-Mitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden. (Aus dem Landtags-Abschiede von 1831. Nro. 16. S. 86.)

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahl-Collegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erfoderlich;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;

b) aus der Classe der wirklichen sebstständigen Pfarrer sechs;

c) aus der Classe der Städte und Märkte 12, und

d) aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten, von dem Wahl-Collegium der treffenden Klasse gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den andern nach §. 9 wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

Zu diesem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahl-Collegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten

Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Classen und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10 sind die Mitglieder dieser Klasse mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der Köng ernennt unmittelbar aus demselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18 des Edictes X aus der

Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termins von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protokolle an das betreffende Staats-Ministerium einzusenden hat.

§. 21. Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22. Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre;

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften verliert;

c) wenn während der sechsjährigen Dauer der Funktion die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44. lit. a und b des Edicts X zur Verfassungs = Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Auffoderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. 1 übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziffer 2 zustehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen, erfodern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Versammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes

und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerlei Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25. Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der k. Commissär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erfoderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder erfodert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27. Zur Besorgung der Dienst- und Canzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erfoderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erfoderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nro. 1 bis 3, dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungs-

bezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nro. 4) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29. Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3, dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30. Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31. Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Funktionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpunkte seine dermalige Personal-Formation. Für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32. Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2 dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf von Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Die revidirte Brandversicherungs-Ordnung. *)

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt, und Verhältniß zum Auslande.

Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäude-Besitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren

*) Allgemeine Brandversicherungs-Ordnung.
Die von den Ständen beschlossenen Modifikationen des Gesetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandversicherungsordnung und der beantragte Zusatz zu §. 6. Nro. IV sind Uns genehm, und Wir lassen hiernach das unter Ziff. XI angebogene Gesetz ergehen.
Dem geäußerten Wunsche, alle Vorzüge der Prämien-Gesellschaften aufzunehmen, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen, auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dermalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor. (Aus dem Landtags-Abschied 1834. Lit. L. S. 11.)

Eingang zum Gesetze vom 1. Juli 1834.

Gesetz,

die allgemeine Brandversicherungsordnung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben die Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 (Regierungsblatt 1811. Seite 135) mit

Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im eintretenden Falle auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

Die Brandversicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondern Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines Jeden Willkür ab.

*) Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9 der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Rücksicht auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art. 1. Abs. 4 des Art. 2. Abs. 2, des Art. 12, des Art. 14. Abs. 3, des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandversicherungsordnung.

*) Früherer Text:

Die Anstalt erstreckt sich nie über die Grenzen des Reichs, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der vaterländischen Anstalt schon beigetreten ist, nach dem 1. Oktober 1811 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile, zur bayerischen Brandassekuranz eine Geldbuße von 100 bayerischen Thalern, oder 240 fl. zu entrichten.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstoßen.

Art. 2.

Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen drei Freijahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmen Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

*) Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandsunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Endlich sollen auch künftighin keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse mehr über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

---

*) Früherer Text:

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staatsauflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Titel I.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

1. Kapitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art. 3.

Gebäude = Eigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig, alle im Reiche mit Gebäuden ansässige Eigenthümer, auch solche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, so kann er alle diese Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben, nach Belieben versichern lassen.

Art. 4.

Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benützen, und von dem Gerichtsbezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit, oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter benennen. Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtiget sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 5.

Minderjährige unter Kuratel stehende, und moralische Personen.

Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen werden von ihren Vormündern und Kuratoren ver=

treten, und zwar sind diese letztern schuldig, die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft und Kuratel, in die Anstalt einschreiben zu lassen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte. Alle Vormünder und Kuratoren sollen auf diese gesetzliche Bestimmung gerichtlich aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

Moralische Personen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, so wie das landesherrliche Aerar selbst, werden von den geeigneten öffentlichen Behörden vertreten. Die Art ihrer Vertretung wird durch besondere Weisungen bestimmt.

Art. 6.

Miteigenthümer, Hypothekar-Gläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch in ungetheiltem Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde: oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu 1/3, 1/4 u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekargläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber in Gant oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Kurator oder Administrator

entrichtet, ohne daß es deshalb einer besondern Genehmigung bedürfe.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypotheken-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Art. 7.

Nutzeigenthümer und Nutznießer, insbesondere Lehenholden, Pfarrer und Zehent-Berechtigte.

Auch solche Personen, welche sich nicht in vollem Eigenthume befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthums an der Anstalt Theil zu nehmen, und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge, einzutreten.

Dieses gilt insbesondere von den Lehenholden rücksichtlich der Lehengebäude, dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmanns und ohne Betheiligung des Lehenherrn, der besondere Konsens dieses letztern nicht erfoderlich ist.

Eben so können im Allgemeinen auch Pfarrer und Benefiziaten, für die Pfarrei- und Benefizial-Gebäude in eigenem Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beitritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unter-

stützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Aussitzfristen bewilliget.

Wenn endlich andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung beitreten wollen; so ist dieses ihnen unverwehrt, und sie sind dann berechtiget, bei einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Kondezimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

2. Kapitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

Art. 8.

Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind: Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, und die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w.

Alle innerhalb der Grenzen des Reichs gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt-, und Nebengebäuden, sie seien nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft und der Gewerbe bestimmt.

Auch Mühlen nud Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Bräuereien, und von Fabriken können versichert werden. Desgleichen Schlösser, Kirchen, Schulen,

Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude. Die Hof- und Staats-Gebäude, so wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Ober-Vormundschaft und Verwaltung stehen, bleiben der Versicherung unterworfen, oder werden derselben noch unterworfen werden.

Art. 9.

Feuergefährliche Gebäude und Festungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas-, und Rußhütten; die Hanf- und Flachsdörren, und die Kalköfen können jedoch dieser Anstalt nicht einverleibt werden.

Diese Arten von Gebäuden aber, welche schon seit dem Oktober 1809 einer Gesellschaft unbedingt einverleibt waren, treten zwar für dermal in die allgemeine Anstalt über, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bei der ersten Veränderung in der Person des Besitzers die oben festgesetzte Bestimmung vollzogen werde.

Isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Festungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeschlossen.

Art. 10.

Unausgebaute, oder im Baue begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch — bis der Bau vollendet seyn wird — jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll.

Das nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Bau-

fälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen, bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen, der Eigenthümer würde eine — wenn sonst nur zulässige — abändernde Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Art. 16 zur Einverleibung angenommen werden.

3. Kapitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats September, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden: ob der Eintritt für das laufende, oder für das folgende Jahr geschehe? Im erstern Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebende Brandschäden der treffende Ersatz ein.

Die Beitritts - Erklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre, bis zum freiwilli-

gen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im Bau begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Art. 10 bereits ein Anderes verfügt hat.

Art. 12.*)

Anschlag der Gebäude.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach

---

*) Früherer Text:

Art. 12.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlags-Summe ist im Allgemeinen der Willkür überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen hängt die Größe des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6 von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Größe des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden; immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung

demselben Artikel nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815. Seite 53)*) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes statt finden, ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung

---

nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

*) **Wir Maximilian Joseph,**
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem sich Anstände über die Frage erhoben haben: ob es nach der bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung zulässig sei, nur die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, zu assekuriren? so erklären und verordnen Wir, daß, wenn auch in der angeführten Brandversicherungs-Ordnung der am gewöhnlichsten vorkommende Fall einer Assekuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterstellt ist, hierdurch gleichwohl die Assekuranz der Gebäude, mit Ausnahme des Mauerwerks, keineswegs ausgeschlossen werde; vielmehr eine solche modifizirte Versicherung den Interessenten völlig freistehe, jedoch von denselben bestimmt und ausdrücklich erklärt, und in Ermanglung einer solchen Erklärung die uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt werden müsse.

München den 14. Jänner 1815.

Aus Seiner königlichen Majestät Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeibehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

Art. 13.
Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeitan eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

Titel II.
Von dem Entschädigungs-Rechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

1. Kapitel.
Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung.

Art. 14.
Begriff, Maaßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritte an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer, vergütet werden.

Den Maaßstab dieser Entschädigung gibt im Allgemeinen erstens: der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens, der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

*) Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5 ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist außer dem durch Art. 18 der Brandversicherungsordnung vorhergesehenen Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Art. 15.

Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögens-Umständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögens-Umstände der Hilfe bedürftig sei, oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fodern.

Art. 16.

Besondere Bedingung.

Die Entschädigung wird aber nur unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gege-

---

*) Früherer Text:
Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtiget werden.

ben wird, entweder auf der alten Stelle, oder, wo dieses nicht zulässig wäre, auf einem andern Platze feuerordnungsmäßig, nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungs-Gelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung statt finden.

2. Kapitel.

Von den Unglücksfällen, in welchen das Recht zur Entschädigung wirksam wird.

Art. 17.

Brandschäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuerbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers, ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brand-Unglücksfällen, bei welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet, also bei allen Feuerschäden: sie mögen durch bloßen Zufall, Natur-Ereignisse, oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

Art. 18.*)

Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Führt die in Art. 31 der Brandversicherungs-Ordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung blos zu dem Ver-

---

*) Früherer Text:

Art. 18.

Wenn aus einem jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten Feuer entsteht,

dachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4 der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungs-Kapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädi-

---

so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld mit beschädiget worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungs-Foderung ganz, oder nach Umständen zum Theile verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek; so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen aber vorbehalten.

Was als grobe Schuld anzusehen sei, richtet sich nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches.

Würde schließlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

gungs-Kapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in soweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zn verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

Art. 19.

Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welchen die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks, nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus

Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sei, so haben die Polizei-Behörden, unter Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath, darüber zu entscheiden.

Titel III.

Von der Beitrags-Verbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird.

Art. 20. *)

Maaßstab der Beiträge.

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammt-Ausschlage bemißt sich nach dem

---

*) Früherer Text:

Art. 20.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber den Sinn nicht, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grundkapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammenschießen müßten; sondern die Beitrags-Pflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maaßstab der Beiträge richtet sich erstens, nach der Größe des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens, nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt. Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maaße seines eingeschriebenen Anschlags, beigezogen.

Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objectes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern in die 2te,

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9, 10, 11 und 12, in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

Art. 21.

Arten der Beiträge, und Vorschüsse aus öffentlichen Kassen.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14 bestimmten Zeitfrist, die Entschädigung geleistet werden könne, ist die Bildung eines Vorschuß-Fonds nothwendig. Dieser Vorschuß-Fond wird zusammengebracht durch besondere Vorschuß-Beiträge der Theilnehmer, dergestalt: daß Jeder, welcher von den bisherigen Sozietäten in die allgemeine Anstalt übernommen wird, oder künftig eintritt, drei Jahre hintereinander, jedesmal zwei Kreuzer vom Hundert Gulden über die gewöhnlichen Entschädigungs-Beiträge bezahle; und daß auch solche Theilnehmer, welche ihren Anschlag erhöhen, von dem Betrage der Erhöhung gleichfalls sechs Kreuzer auf jedes

Hundert Gulden in dreijährigen Fristen entrichten. Auch werden dem Vorschuß-Fond einverleibt: die baaren Ueberschüsse, welche nach dem Art. 4 der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalten von den bisherigen Versicherungs-Gesellschaften übernommen werden; ferner: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen; endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18 durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Bis nun dieser Vorschuß-Fond gebildet seyn wird, werden aus dem Vermögen der Kirchen- und milden Stiftungen hinreichende Kapitalien aufgenommen, und von der Anstalt auf Rechnung sämmtlicher Theilnehmer verzinset, durch die eingehenden Beiträge aber in drei Jahren wieder abgetragen.

Sollten, wider alles Erwarten, die Summen, welche nach und nach in den Vorschußfonds fließen, und die zur einsweiligen Ergänzung des Fonds aufgenommenen Kapitalien in einem oder dem andern Jahre nicht hinreichen, die angewachsenen Brandschäden zu decken, so werden nach Umständen unverzinsliche Vorschüsse aus den landesherrlichen Kassen geleistet.

Art. 22.

Beitreibung der Beiträge, Fristen-Nachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Wenn wider Verhoffen die Summe der Beiträge den Betrag von fünfzehn Kreuzern auf jedes hundert Gulden übersteigen sollte; so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand statt.

Titel IV.

Von den besondern Vorrechten der Anstalt, rücksichtlich der Beitrags- und Entschädigungs-Gelder.

Art. 23.

Vorrechte bei Konkursen.

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Konkurs geräth; so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Konkurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Kapitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Artikel 4 zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Konkurse das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Kurrentgläubigern; hinsichtlich der Foderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus, rücksichtlich seiner Foderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Konkurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist; und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Art. 24.

Freiheit von Arrest und Konfiskation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungs=Gelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Konfiskation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschließend zu dem ursprünglichen im Art. 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Titel V.

Von dem Austritte aus der Anstalt.

Art. 25.

Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzulässigkeit aller Rückfoderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September erklären.

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt; sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede dießfallsige Foderung ist durchaus unzulässig.

Art. 26.

Beschränkungen des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Art. 5. 6. 7. gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Desgleichen dürfen Diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande, in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Artikel 18 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatz-Verbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt Denjenigen, welche nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun: daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

Titel I.

Von den Verwaltungs-Behörden.

Art. 27.

Benennung der Behörden. Dienst-Personal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den Polizei-Direktionen und Kommissariaten, den Landgerichten und Mediat-Untergerichten übertragen.

Die Aufsicht und Leitung liegt, in Bezug auf den Umfang der einzelnen Kreise, den General-Kreis-Kommissariaten, in den Städten Augsburg und Nürnberg aber den bestehenden Stadtkommissariaten ob; in Bezug auf die gesammte Monarchie wird dieselbe von dem Ministerium des Innern nach der über die Geschäfts-Führung

bei demselben unterm 7. Oktober 1810 ertheilten allerhöchsten Vorschrift besorgt.

Weder bei den Unterbehörden, noch bei den Kreisstellen wird ein eigenes Personal für die Brandversicherungs-Geschäfte angestellt. Bei dem Ministerium hingegen wird ein Rechnungs-Büreau formirt, bestehend aus einem Zentral-Rechnungs-Kommissär, zwei Offizianten, und einem Boten.

Art. 28.

Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andere öffentliche Dienst-Geschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäftsführung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungs-Vorschriften und Geschäfts-Termine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disziplinar-Strafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29.

Zusammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schadens-Ersatzes und gleichmäßiger Discilinar-Strafen hiemit ausdrücklich angewiesen, Denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen, oder auch nach Umständen von Amtswegen, allen Vorschub zu leisten und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erfoderlich seyn könnten.

Insbesondere werden in den Städten die Magistrate

und Municipal-Räthe den Polizei-Direktionen und Kommissariaten; auf dem Lande hingegen die sämmtlichen Ortsvorstände und die eingeschlossenen Patrimonial-Gerichte den Landgerichten in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung, als Gehilfen ausdrücklich untergeben.

Titel II.

Von der Geschäftsführung.

Art. 30.

Grundbücher und Aufnahms-Zeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder, wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche, als Aufnahms-Zeugniß, zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Art. 31.

Schadens-Beschreibungen und Entschädigungen.

Jeder einzelne Brand-Unglücksfall muß in den Städten von den Polizei-Direktionen und Kommissariaten, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts; auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten, und zwar auch in den Patrimonial-Bezirken, jedoch mit Zuziehung der Patrimonial-Gerichtshalter; in den mediatisirten Gebieten hingegen von den Mediat-Untergerichten an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter

Zuziehung zweier unpartheiischer, sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters, im Beiseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebauet werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schutts gerechnet. Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $^3/_4$, $^1/_3$, $^1/_{16}$ u. s. w., d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $^3/_4$, $^1/_3$, $^1/_{16}$ u. s. w. an jenen Baukosten erfodert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergibt sich ein Zweifel: ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sei, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen, und muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größern Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet seyn, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschuß-Fonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraume berichtigt werde.

Art. 32.

Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats Jänner der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch im Auszuge durch die Intelligenzblätter, und auf dem platten Lande

noch besonders durch mündliche Verkündigung von den Orts-Vorständen öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß; so, daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann. Wenn sich Bruchpfennige herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefodert. Die Einnahme geschieht in den Städten durch den Magistrat oder Munizipalrath, und auf dem platten Lande durch die Orts = Vorstände. Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen seyn müssen wird jedesmal besonders bestimmt.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise statt finden.

Art. 53.

Einlieferung und Verwendung der Gelder. Kassesperre.

Die Beitrags-Gelder werden von den Einnehmern an die Polizei-Behörden, und in den mediatisirten Gebieten an die Untergerichte eingeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt, und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschuß-Fonde bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen in den

Städten unter der Mitsperre zweier Magistrats-Personen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Orts-Vorstands und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur im Beiseyn dieser Personen geschehen.

Art. 34.

Vorbehalt einer besondern Geschäfts-Instruktion.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen so wie im Einzelnen auf eine gleichförmige, zweckmäßige und in einander greifende Weise geführt werden, wird das Ministerium des Innern eine besondere umständliche Instruktion hierüber ertheilen und die Behörden werden hiemit auf die Befolgung dieser Instruktion eben so angewiesen, als ob dieselbe der gegenwärtigen Brandversicherungs-Ordnung einverleibt wäre. *)

Titel III.

Von der Regie der Anstalt.

Art. 35.

Besoldungen und Belohnungen.

Für das in dem Art. 27 benannte Bureau werden an Besoldungen ausgeworfen:

a. für den Zentral-Rechnungs-Kommissär . .	1600 fl.
b. für den ersten Offizianten . . .	600 „
c. für den zweiten Offizianten . . .	500 „
d. für den Boten	450 „
e. für Regie-Kosten	850 „
welche Summe von	4000 fl.

aus der Anstalt bestritten wird.

Außer diesen Ansätzen werden keine weiteren fixen Besoldungen bewilliget.

---

*) vid. k. Minist. Instruktion v. 20. Sept. 1835.

Für das Rechnungs- und Kanzlei-Personal bei den General-Kreis-Kommissariaten, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungs-Anstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche aber in jedem einzelnen Kreise die Summe von 100 bis 125 fl. nicht übersteigen dürfen, vorbehalten.

Auch wird vorbehalten, für die Unterbehörden und Einnehmer, wenn sie sich durch gute und prompte Geschäftsführung empfehlen, jährliche Gratifikationen anzuweisen, welche aber nicht über zwei Pfennige von jedem zur Anstalt eingebrachten Beitrags-Gulden ausmachen dürfen, dem allgemeinen jährlichen Ausschlag beigerechnet und unter das Amtspersonal zu ¹/₃, unter die Ortseinnehmer aber zu ²/₃ vertheilt werden sollen. Dagegen dürfen sich aber auch die Einnehmer keine weitern Anfoderungen oder Ueberschreitungen der Beitrags-Ausschläge erlauben, unter dem Nachtheile des Rückersatzes und einer Geldbuße von doppeltem bis dreifachem Betrage.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht sich erlaufen dürften.

Art. 36.
Stempel, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Exekutions-Gebühren.

Alle, in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als die außergerichtlichen, werden stempel-, taxen- und sportelfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Sportel-Erzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, und fallen der Anstalt zur Last, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um die Untersuchung einer Sache

zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Den ämtlichen Personen werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft, welches ohnedieß in ihren ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten passirt.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutions-Gebühren ebenfalls persönlich Demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

Art. 37.

Kosten für Versendungen.

Alle Amtsboten sind schuldig, die Pakete in Brandversicherungs-Sachen eben so, wie alle landesherrlichen Pakete unentgeldlich zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Von den streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Titel I.

Von den außergerichtlichen Streit-Gegenständen.

Art. 38.

Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streit-Gegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Artikel 40 benennen wird. Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder

Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte, oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zuviel gefoderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bei ausgebrochenen Feuersbrünsten und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen.

Art. 39.

Instanzen, Fatallen, Berufungs-Summe.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizei-Direktionen und Kommissariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichem polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, so ferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Kommissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Kommissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im erstern Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreis-Kommissariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung des General-Kreis-Kommissariats als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den geheimen Rath, auf 30 Tage gesetzt.

Titel II.

Von den gerichtlichen Streitgegenständen.

Art. 40.

Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

Erstens: Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. d. gl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege.

Zweitens: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Partheien, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6 und 12.

Drittens: Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungs-Rechts ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersatz mit Rücksicht auf den Art. 18.

Die kompetente Gerichts-Behörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Akten von Seite des General-Kreis-Kommissariats ex officio zu verfahren.

Viertens: Erkenntnisse und Verfügungen über die Foderungen der Brandversicherungs-Anstalt bei Konkursen in Gemäßheit der Art. 6 und 23 bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizeibehörden.

Art. 41.

Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungs-Anstalt hat, in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Frei-

heiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assekuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Schluß der allerhöchsten Brand-Assekuranz-Ordnung vom Jahre 1811. München den 23. Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair
F. Kobell.

Schluß des Gesetzes vom Jahre 1834.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär
Egid v. Kobell.

Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und

---

*) Landräthe. Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15.

Getreuen der Stände des Reichs mit Zurückführung der Zahl der landräthlichen Wahl-Collegien auf 2, und mit Aufhebung des §. 12. Ziff. 1 und 2, dann des §. 13. Abs. 2., des §. 14. Ziff. 1, soweit dieselben sich bisher auch auf das erste und zweite Wahlkollegium bezogen; des §. 14. Ziff. 4, soweit sich derselbe auf das Erfoderniß absoluter Stimmen-mehrheit bezieht; des §. 18 und §. 21 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe; — dann in authentischer Interpretation und Ergänzung des §. 20 und des §. 24 Abs. 6 desselben Gesetzes, und unter Aufhebung der durch Abth. III. Ziff. 16 lit. a. α. und b, des Landtags-Abschieds vom 29. Dezember 1831 verfügten

---

August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziffer IV beiliegenden Gesetze Unsere Sanktion ertheilt.

Was die weitern an Uns gebrachten, auf dieses Gesetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, so eröffnen Wir den Ständen:

1) die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umständen bestimmen.

2) Dem Antrage auf Berücksichtigung der von den Landräthen geäußerten Wünsche ist bisher schon, so weit es nach Umständen oder nach Beschaffenheit der Sache geschehen konnte, jederzeit genügt worden.

3) Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und sollen? bleibt jedesmal Unserer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.

4) Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geschehen sollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einsichtnahme, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und die denselben entsprechenden Bestimmungen sogleich in das Gesetz einschalten lassen. (Auszug aus dem Landtags-Abschied 1837. lit. E. S. 9.)

Abänderungen einiger Bestimmungen dieses Gesetzes — beschlossen, und verordnet, wie folgt:

Art. I.

Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit gutsherrlichen Standschaftsrechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17 der X Verfassungs-Beilage statt.

Art. II.

Ebenso hat die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmänner in der durch Tit. I. §. 20 der erwähnten Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

Art. III.

Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landraths-Candidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertheil der Gesammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen-Gleichheit, die Ballotage.

Art. IV.

Die zu Landraths-Candidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreis-Regierung die Ablehnung der Wahl, oder der königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Candidatur, als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44. lit. a und b, dann §§. 45, 46 und 47 der X Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß

über die Entschuldigungs-Gründe der dem Wahl-Gremio angehörenden, bei dem Wahl-Akte anwesenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abwesenden aber ein von der königlichen Kreisregierung einzuberufender Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreisregierungs-Sitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat.

Was den §. 47 betrifft, der Gestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukömmt.

Art. V.

Den nach den §§. 14 und 17 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 ernannten Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tags-Gebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus den Kreisfonds bewilligt.

Art. VI.

Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 2. lit. b des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, des Inhalts:

daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu gut kommen; wird authentisch dahin erläutert:

daß die zu a und b sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreis-Umlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Art. VII.

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landraths-Protokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreis-Regierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden.

Art. VIII.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesammtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetz,

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. *)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf dem Grunde des §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustim-

---

*) Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VIII anliegende Gesetz.

Den beigefügten Wunsch, daß die Voranschläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreisen überwiesenen Objekte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet gefunden. (Landtags-Abschied vom 17. Nov. 1837. lit. K. S. 20.)

**) Endlich kommen noch:

f) für die Jahre 18³⁷/38, 18³⁸/39, und 18³⁹/40 gemäß dem Landrathsgesetze vom 15. August 1828 §. 2 Num. 2 — zur Erhebung: die zur Deckung der nothwendigen, während der III. Finanzperiode auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben erfoderlichen vier und ein sechtel Procent der Steuerprincipal-Summe, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halb Procent der Steuerprincipalsumme im Rheinkreise.

§. 10. Die nach dem Ausscheidungsgesetze den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds enthält II. A. B.

mung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen was folgt:

Art. I.

Nachstehende Ausgaben nehmen vom 1. Oktober 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten an.

A. Aus dem Etat der Justiz.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Handels- und Wechselgerichte (erster und zweiter Instanz), die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. XI dieses Gesetzes und im Rheinkreise mit Ausnahme der Beamten der Staats-Prokuratur.

B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern.

Der Gesammt-Staats-Aufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, also bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Bestandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geschäfts-Kreises bestellt werden sollten.

Die Vertheilung des Gesammt-Kreis-Bedarfs unter die einzelnen Kreise ist jedoch nur vorläufig im Sinne des Ausscheidungsgesetzes und des Budgets vorgenommen; die General-Uebersicht mit der Tabelle über die Vertheilung unter die einzelnen Kreise, wird der nächsten Ständeversammlung Behufs der definitiven Feststellung als Beilage II. A. B. des Finanzgesetzes der IV Finanzperiode nachträglich zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden.

Das unüberschreitbare Maximum der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken für die nächsten drei Jahre 18³⁷/38, 18³⁸/39, 18³⁹/40 wird nach dem bisherigen Satze auf Ein und zwei Drittheil-Procent der Steuerprincipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden festgesetzt. (Aus dem Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837. Gesetzblatt 1837. S. 161 und 162.)

C. Aus dem allgemeinen Ministerial = Etat des Innern.

Der Gesammt = Staatsaufwand auf die Landkommissariate.

D. Aus dem Etat der Staats = Anstalten.

1) Der Gesammt=Staatsaufwand auf das deutsche Schulwesen, auf die Schullehrer = Seminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen;

2) der Gesammt=Staatsaufwand auf die Stadt=, Landgerichts= und Kantons=Physikate, die Gerichts= und Polizei=Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Wasenmeister, bei letzteren sechs Kathegorien nämlich, in soweit besondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln bestehen;

3) der jeweilige Gesammt=Staats=Aufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren=Anstalten, Armenbeschäftigungs= und Armen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalten;

4) der Gesammt = Staats = Aufwand auf polytechnische=, Landwirthschafts = und Gewerbsschulen, dann vier Fünftheile der zur Unterstützung der Landwirthschaft und Industrie bestimmten allgemeinen, einzelnen Kreisen nicht sonst schon speciell zugetheilten Fonds;

5) der Gesammt = Staats = Aufwand auf die Bauverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm= und Bezirks=Wegebauten, und in allen von Nro. 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. II.

Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straßen- und Brückenbaues:

1) die Anlegung ganz neuer Straßenzüge,

2) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Straßen,

3) der Umbau von Straßentheilen, soferne durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,

4) die Erweiterung der bestehenden Straßen oder Straßentheile, soferne dieselben entweder eine Ausdehnun des Einschnittes, oder die Verlegung mindest eines der beiden Straßengräben nach sich zieht,

5) die Korrektion bestehender Straßenstrecken,

6) die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchlässen, soferne dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfodern,

7) die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreise die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1) die Errichtung neuer, und

2) der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann

3) jede bauliche Arbeit an letzteren, so ferne selbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangs-Mauern und der Dachflächen verbunden ist.

Art. III.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV.

Auf die Kreisfonds wird ferner in sämmtlichen Kreisen überwiesen:

a) der Aufwand auf den Landrath, die gesetzlich normirten Diäten und Reisegelder seiner Mitglieder, und dessen Regie,

b) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent= und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Rheinkreis,

c) im Rheinkreise der Gesammtaufwand auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund=, Personal=, Mobiliar= Thür=, Fenster= und Gewerbesteuer, auf Zuschüsse zu der Kreis=Armenanstalt und auf Unterstützung der Armen außer dieser Anstalt, auf den Unterhalt der Findel= und verlassenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche sieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Nivose an. XIII. (19. Januar 1805),

d) der Gesammt=Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen.

Art. V.

Die Kreise, resp. deren Landräthe sind befugt, neben den hier gesetzlich auf die Kreise überwiesenen Anstalten und Lasten, auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche sie für die Wohlfahrt ihrer Kreise nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung besonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des gesetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Ersparnisse aus solchen.

Art. VI.

Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einschlüssig der Realexigenzen und ständigen Bauausgaben der dazu

gesetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1) etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen,

2) der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angestellten über den Etat,

3) der Quieszenzgehalte und Pensionen mit Einschluß der übrigen seit dem 1ten Oktober 1831 auf die Staatskasse übernommenen Civilpensionen des Rheinkreises,

4) der Umzugsgebühren,

5) der Ausgaben auf Amts- Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Visitationen und Untersuchungen,

6) der Grenzbeaufsichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conscriptionskosten.

Art. VII.

Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanstalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, sind und bleiben Staatslast und auf die Staatsfonds hingewiesen.

Art. VIII.

Der Gesammtbetrag aller nothwendigen Kreis-Ausgaben wird für jede Finanz-Periode in dem Budget derselben festgestellt.

Art. IX.

Die Deckung des Gesammt-Ziffers der Kreis-Ausgaben wird bewirkt:

I. bezüglich der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben

1) in sämmtlichen Kreisen:

a) durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichnisse des Staates, oder der Gemeinden,

b) durch die vorbehaltlich des Staats-Eigenthums den

Kreisen zur Benützung zu überlassenden, zum öffentlichen Dienste erfoderlichen Staatsgebäude,

c) durch Ueberlassung der für Dienstwohnungen und Dienstgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienstes-Kathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatisirten Summen,

d) durch die von der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten budgetmäßig zu leistenden Netto-Aversal-Zuschüsse,

e) durch die nach §. 2. lit. a des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 von drei zu drei Jahren in maximo festzusetzende Kreisumlage für nothwendige Zwecke.

2) Im Rheinkreise neben den so eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer aus der Staatskasse.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maaßgabe des §. 2. lit. b des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 von drei zu drei Jahren festzusetzende Maximum der Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Aversal-Zuschüssen aus Staatsfonds, oder an den Kreis-Umlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und sollen zufolge Artikel VII des Gesetzes, einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828 die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X.

Auf die Natural-Bezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienstgehalten gehören, und in dem Staats-Budget nach Durchschnittspreisen angesetzt sind, wird mit den Kreisen jährlich nach den Normalpreisen abgerechnet.

Art. XI.

Die aus etwaigen Veränderungen in dem Bestande der Kreisgrenzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben sind zwischen den betreffenden Kreisen durch entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung der Zuschüsse aus der Staatskasse auszugleichen.

Eben so werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, [illegible] durch Vermehrung des Dienstpersonal-Status, oder durch Erhöhung der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgaben-Mehrungen von den Central-Fonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt.

Art. XII.

Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreisfonds zu leistenden jährlichen Aversal-Zuschüsse wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikels IX dieses Gesetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanzperiode bei der Feststellung des Budgets nach Artikel VIII gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Art. XIII.

Alle Zuschüsse und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskasse, oder für deren Rechnung von den Kreiskassen an die Kreise, werden denselben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und Verwaltungskosten abgewährt; nur bei den Kreis-Umlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungs-Aemter mit Rücksicht auf Artikel VI lit. b und c dieses Gesetzes in Ansatz gebracht.

Art. XIV.

Die Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.
v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Alphabetisches Real-Register.

NB. Die erste Ziffer bezeichnet den § oder Artikel, die zweite Ziffer bedeutet die Seite.

Ferner bezeichnet:

G. das Gesetz über die allgemeine Grundsteuer.
H. „ „ „ „ „ Häusersteuer.
N. „ „ und die Instruktion über die Steuer-Nachlässe.
L. die Gesetze über den Landrath.
A. die Verordnung über die Brandassekuranz-Anstalt.
K. das Gesetz über die Ausscheidung der Kreislasten und der Kreisfonds.

Abgeordnete L. 11. 66.
Abschied, s. Landrath.
Abstimmungen, s. Landrath.
Abzeichen, s. Signale.
Alpen G. 29. 9. Weide G. 57. 16.
Amts-Extraditionen K. VI. 118.
Amts-Visitationen K. VI. 118.
Anmeldungs-Certifikat G. 71. 23. Nothwendigkeit G. 72. 23. Haftung für die Steuer G. 73. 23. Bei Zerschlagung der Verträge G. 74. 23. Einsendung an das Rentamt G. 75. 23.
Anschlag, s. Brand-Assekuranz.
Appellationsgerichte K. I. 114.
Armenanstalten K. I. 115. K. IV. 117.
Arrest, s. Brand-Assekurranz.
Aufnahms-Zeugnisse, s. Brand-Assekuranz.
Aufschlüsse, s. Landrath.
Augsburg L. 12. 67.
Ausscheidungsgesetz L. 3. 64.
Ausschüsse, s. Landrath.
Austritt, s. Brand-Assekuranz und Landrath.
Auszug G. 70. 22. G. 78. 24. G. 5. 34.
Bauplätze G. 35. 11.
Bauverwaltung K. I. 115.
Beiträge, s. Brandassekuranz.
Bekanntmachungen L. 24. 73.
Belohnungen, s. Brandassekuranz.
Benefiziate, s. Brandassekuranz.

Berathungen, s. Landrath.
Bergwerke G. 8. 55.
Berufungssumme A. 39. 106.
Beschlüsse, s. Landrath.
Beschwerden, s. Landrath.
Besitzlisten G. 66. 21.
Besitzveränderung, s. Brandassekuranz.
Besoldungen K. XI. 120, s. auch Brandassekuranz.
Bezirksgerichte K. I. 114.
Bezirkswegbauten K. I. 115.
Bischof, s. Landrath.
Blutzehent G. 6. 3. G. 9. 4. G. 58. 16.
Bonitirung G. 7. 3. G. 21. 7. Ermittelung G. 22. 7. G. 23. 7. G. 24. 7. Klassen G. 26. 8. Bezirke G. 37. 12. Leitung G. 41. 13, bei Mustergründen G. 42. 13. Formalien G. 43. 13. Kosten G. 113. 32.
Boten, s. Landrath.
Brachzehent G. 9. 3.
Brandassekuranz-Anstalt, Begriff, Umfang, Freiheit A. 1. 77. Eintritt in ausländische Anstalten A. 1. 78. Vortheile des Beitrittes A. 2. 79. Mitglieder A. 3. 80. Stellvertreter A. 4. 80. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, moralische Personen A. 5. 80. Miteigenthümer, Hypothekar-Gläubiger, Schuldner, Gant A. 6. 81. Nutzeigenthümer, Nutznießer, Lehenholden, Pfarrer, Benefiziaten, Zehentberechtigte A. 7. 82. Gegenstände der Einverleibung A. 8. 83. Feuergefährliche Gebäude und Festungen A. 9. 84. Unausgebaute und im Bau begriffene Gebäude A. 10. 84. Eintritt, Erklärung A. 11. 85. Anschlag, Schätzung A. 12. 86. Wiedereintritt A. 13. 88. Entschädigung, Begriff, Maaßstab, Art, Zeit A. 14. 88. Rücksicht auf Vermögens-Umstände A. 15. 89. Wiederaufbau A. 16. 89. Bei welchen Unglücksfällen sie eintrete A. 17. 90. Verschulden und Bosheit A. 18. 90. Brandstiftung A. 18. 92. Feuersbrünste in Kriegszeiten A. 19. 92. Beiträge, Maaßstab A. 20. 93. Klassen A. 20. 94. Arten, Zweck, Vorschüsse, Vorschußfond A. 21. 94. Beitreibung, Nachlässe A. 22. 95. Vorrechte bei Conkursen A. 23. 96. Arrest und Confiskation A. 24. 97. Austritt, Bedingung bei Besitzveränderungen, Rückfoderungen A. 25. 97. Beschränkungen A. 26. 97. Verwaltung, Behörden, Personal

A. 27. 98. Haftungs-Verbindlichkeiten A. 28. 99. Zusammenwirken A. 29. 99. Grundbücher, Aufnahmszeugnisse A. 30. 100. Schadens-Beschreibungen, Entschädigung A. 31. 100. Ausschlag, Rechnung, Vereinnehmung der Beiträge A. 32. 101. Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kassensperre A. 33. 102. Instruktion A. 34. 103. Regie, Besoldungen, Belohnungen A. 35. 103. Stempel, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Exekutionsgebühren A. 36. 104. Versendungen A. 37. 105. Streitige Gegenstände, administrative und polizeiliche Behandlung A. 38. 105. Instanzen, Fatalien, Berufungssumme A 39. 106. Fälle, gerichtlicher Verhandlung A. 40. 107. Vertretung vor Gericht A. 41. 107.
Brandsammlungs-Patente A. 2. 79.
Brandstiftung, s. Brandassekuranz.
Bräuereien A. 8. 83.
Brücken K. I. 115. K. II. 115.
Brunnenhäuser A. 8. 83.
Brunnenwärter K. I. 115.
Certifikate, s. Steuernachlässe.
Classifizirung G. 7. 3. Grundlage G. 30. 9. Nach zusammenhängenden Flächen G. 31. 10. Bezirke G. 37. 12. Leitung und Entscheidung G. 44. 13. Irrige G. 89. 27. G. 90. 27. G. 98. 29. Erhöhung G. 108. 31. Kosten G. 113. 32.
Compromißgericht G. 100. 30. G. 101. 30. G. 102. 30. G. 103. 30. G. 104. 30. G. 105. 30. G. 106. 31. G. 107. 31. G. 108. 31. G. 109. 31. H. 31. 44.
Confiskation, s. Brandassekuranz.
Conkurs, s. Brandassekuranz.
Conscriptionskosten K. VI. 118.
Curatel, s. Brandassekuranz.
Deckung, s. Kreislasten.
Deputationen L. 24. 73.
Diäten R. 13. 50. A. 36. 105. K. IV. 117.
Dienstgründe K. IX. 118.
Dienstpersonal, s. Brandassekuranz.
Dienstwohnungen K. IX. 118.
Dominikalrenten, Begriff G. 47. 14, s. auch Renten, Geldgefälle, Laudemien, Reichnisse, dann G. 53. 16. G. 66. 21. G. 95. 28. H. 27. 42. R. 2. 48. R. 11. 50. Des Staates L. 4. 64.

Dominikalsteuer G. 4. 2. G. 8. 5. G. 53. 16. G. 54. 16. G. 55. 16. G. 67. 22. G. 84. 26. G. 117. 34.
Duplikate G. 5. 54.
Durchlässe K. II. 116.
Entschädigung, s. Brandassekuranz und Landrath.
Eid, s. Landrath.
Eisenwerke A. 9. 84.
Eintritt, s. Brandassekuranz-Anstalt.
Einverleibung, s. Brandassekuranz.
Ersatzmänner, s. Landrath.
Ertragsfähigkeit, s. Bonitirung.
Erzbischof, s. Landrath.
Erziehung K. IV. 117.
Exekutions-Gebühren A. 56. 104.
Fabriken A. 8. 83.
Familiensteuer H. 39. 45.
Fatale A. 39. 106.
Feldbeschädigung, s. Steuernachlässe.
Feldwirthschaft G. 27. 9.
Felsen G. 36. 11.
Fenstersteuer K. IV. 117. K. IX. 119.
Festungen A. 9. 84.
Feuersbrünste A. 17. 90. A. 18. 90 und A. 19. 92.
Filzen G. 33. 11.
Findelkinder K. IV. 117.
Fischrechte G. 9. 4. G. 60. 17.
Fischzucht G. 34. 11.
Flächen-Inhalt G. 7. 3.
Flachsdörren A. 9. 84.
Freijahre H. 37. 45. A. 2. 79.
Friedensgerichte K. I. 114.
Frohnen G. 52. 16.
Gant, s. Brandassekuranz.
Gärten G. 32. 10. G. 35. 11.
Gartenparks G. 32. 10.
Gebäude A. 8. 83. A. 10. 84.
Gehölze G. 33. 11.
Geldgefälle G. 50. 14.
Geometer G. 66. 22.
Gerechtigkeiten A. 8. 83.
Getreidereichnisse G. 51. 15.
Getreid, Verwandlung in Geld G. 28. 9.

Gewerbs=Schulen K. I. 115.
Gewerbssteuer K. IV. 117.
Gewerbe, Stillstehen, s. Steuernachlässe.
Glashütten A. 9. 84.
Glockengießereien A. 9. 84.
Gnadenholz A. 2. 79.
Grenz=Beaufsichtigungskosten K. VI. 118.
Grenzmusterplätze, s. Mustergründe.
Grünzehent G. 9. 3.
Grubenfelder G. 36. 12.
Grundbücher, s. Brandassekuranz.
Grundsteuer=Definitivum G. 1. 1. Charakter G. 2. 2. Beitragsgröße G. 3. 2. Für Dominikal= und Real=lasten G. 4. 2. Maaßstab G. 5. 2. G. 6. 3. Zahlungs=pflichtige G. 80. 25. Verhältnißzahl G. 83. 26. Erhe=bung G. 114. 32. Größe G. 115. 33. Art G. 116. 34. Bei Rechten G. 117. 34. Vom Staatseigenthum G. 118. 34. Minderungen G. 120. 35. G. 3. 32. Einführung G. 2. 32. Im Rezatkreise G. 4. 33. Im Rheinkreise K. IV. 117.
Grundstücke, herrenlose G. 65. 21. Streitige G. 65. 20. Namen G. 66. 21. Verhältnißzahl G. 83. 26.
Gutsbesitzer mit und ohne Gerichtsbarkeit, s. Landrath und Wahlkollegien.
Gymnasien K. I. 115.
Haftung, s. Brandassekuranz.
Haiden G. 33. 11.
Handelsgerichte K. I. 114.
Hanfdörren A. 9. 84.
Häusersteuer, Natur, Erhebung H. 1. 37. Befreiung H. 2. 37. Maaßstab H. 3. 37. Auffindung H. 4. 37. Geringster Satz H. 5. 38. Verhältnißzahl H. 6. 39. Miethausmittlung H. 9. 40 bis H. 19. 42. Einführung H. 33. 44. H. 34. 45. H. 35. 45. H. 36. 45. Für neu aufgeführte Gebäude H. 37. 45. Erhebung H. 38. 45. Folgen der Einführung H. 39. 45.
Hebammen K. I. 115.
Heimathlose K. IV. 117.
Hofräume G. 35. 11. H. 5. 39.
Holzrechtsbezüge G. 56. 16.
Hopfengärten G. 32. 10.
Hypothekar=Gläubiger, s. Brand=Assekuranz.

Jagdrechte G. 9. 4. G. 59. 16.
Instanzen A. 39. 106.
Instruktion A. 34. 103. L. 24. 73.
Irrenanstalten K. I. 115.
Kalköfen A. 9. 84.
Kandidaten, s. Landrath.
Kassesperre, s. Brand-Assekuranz.
Katastrirung, Leitung G. 67. 22. Ausscheidung der Steuer-Gemeinden G. 68. 22. Irrige G. 88. 27. Kosten G. 112. 31. G. 113. 31. Für Häuser H. 20. 42. H. 21. 42. Kosten H. 22. 42. Form H. 23. 42.
Kies G. 34. 11.
Kirchen H. 2. 37. A. 8. 83.
Kirchhöfe G. 36. 11.
Kleinzehent G. 6. 3. G. 9. 3. G. 58. 16.
Kondezimatoren, s. Brand-Assekuranz.
Konkurrenz-Maaßstab, s. Kreislasten.
Körnerertrag, s. Bonitirung.
Korrespondenz des Landrathes L. 24. 72.
Kreisausgaben K. VIII. 118. Deckung K. IX. 118. K. X. 119. Mehrungen und Minderungen, deren Deckung K. XI. 120. Zuschüsse aus der Staatskasse K. XII. 120. K. XIII. 120.
Kreisfonds, s. Kreislasten.
Kreisgerichte K. I. 114.
Kreislasten L. 1. 62. Conkurrenz-Maaßstab L. 4. 64. Dahingehörende Ausgaben K. I. 114. K. IV. 116. K. V. 117. K. VI. 117. Zuschüsse K. XII. 120. K. XIII. 120.
Kreis-Umlagen L. 2. 63 und L. 2. 64. L. 24. 72. K. IX. 119. K. XIII. 120.
Kriegslasten, Ausgleichung L. 2. 64.
Kriegszeiten, s. Brand-Assekuranz.
Lagerbuch G. 95. 29.
Landbauten K. I. 115.
Laudemien G 50. 15.
Landgerichte K. I. 114.
Landkommissariate K. I. 115.
Landrath, Einführung L. 1. 63. Wirkungskreis L. 2. 63. Kandidaten für jede Stelle L. 5. 65. Zahl der Mitglieder L. 6. 65. Theilnahme der Standesherren und Reichsräthe L. 7. 65 und L. 16. 70. Der Universitäten L. 8. 65. und L. 17. 70. Der Erzbischöfe und Bischöfe L. 9. 65.

Erfordernisse der Wählbarkeit L. 10. 65. Bei Abgeordneten zur Ständeversammlung L. 11. 66. L. I. 110. L. II. 110. Wahlkollegien L. 12. 66. Deren Wirkungskreis und Präsidenten L. 13. 67. Wahlhandlung, Giltigkeit, Zahl der Kandidaten, Stimmenmehrheit L. 14. 68. L. III. 110. Vorlage des Wahlergebnisses, Ernennung der Mitglieder, Bekanntmachung, Ersatzmänner, Theilnahme der katholischen und protestantischen Pfarrer L. 15. 69. Ablehnung der Wahl L. 18. 71. L. IV. 110. Vertretung L. 19. 71. Ausnahme bei den Standesherren und Reichsräthen L. 20. 71. L. VII. 112. Entschädigung L. 21. 71. L. V. 111. Dauer der Funktion, Gründe des Austrittes L. 22. 71. Dauer der Versammlungen L. 23. 72. Nothwendigkeit der Aufforderung und Mitwirkung der Regierung zu den Handlungen des Landrathes und deren Folgen L. 24. 72. Auflösung L. 24. 73. L. VIII. 112. Zeit der Versammlung, Eröffnung, Beeidigung, Propositionen, Aufschlüsse L. 25. 73. Berathungen, Abstimmungen L. 25. 74. Wahl des Präsidenten und Sekretärs, Leitung, Ausschüsse, Beschlußfassung L. 26. 74. Schreiber, Boten, Regie L. 27. 74. Protokolle, Beschwerden L. 28. 74. Abschied, dessen Veröffentlichung L. 29. 75. Veröffentlichung der Protokolle L. 29. 75. Wirksamwerden des Gesetzes L. 30. 75. Funktionsdauer der zuerst Gewählten L. 31. 75. Im Rheinkreise L. 31. 76. L. 32. 76. Ueberschüsse L. VI. 111. Recht zur Errichtung und Fundirung nützlicher oder nothwendiger Anstalten K. VI. 117.

Landwirthschafts-Schulen K. I. 115.

Lehen G. 34. 11.

Lehenholden, s. Brand-Assekuranz.

Liquidation, Begriff G. 61. 17. Verpflichtung dazu, Ungehorsam und seine Folgen G. 64. 20. G. I. 17. Bezirk G. 62. 20. Commissarien G. 63. 20. Betheiligte G. 64. 20. Umfang G. 65. 20. Rechtsansprüche, Vormerkung G. 65. 21. Vorarbeiten G. 66. 21. Irrige G. 88. 27. G. 95. 28. Kosten G. 66. 113. 32.

Lyceen G. I. 115.

Mehrungen K. XI. 119.

Markungsvorweisung G. 16. 5.

Markzeichen G. 16. 5.

Maßstab, s. Grundsteuer und Messung.

Mehrbezüge K. VI. 118.

Mergel G. 34. 11.
Messung, Grundlage G. 10. 4. Maaßstab G. 11. 4. Kosten G. 15. 5. G. 16. 5. Methode G. 20. 6. Kosten bei Umschreibung G. 81. 25. Fehlerhafte G. 87. 27. G. 94. 28. Kosten G. 112. 31.
Miethertrag, s. Häusersteuer und Steuernachläße.
Miethsleute A. 4. 80.
Minderjährige, s. Brand=Assekuranz.
Minderung, s. Grundsteuer, dann K. XI. 119.
Miteigenthümer, s. Brand=Assekuranz.
Mobilien A. 8. 83.
Mobiliarsteuer K. IV. 117.
Moralische Personen, s. Brand=Assekuranz.
Mühlen A. 8. 83.
München L. 12. 67.
Musteraufstellung, s. Bonitirung.
Mustergründe G. 7. 3. G. 21. 7. G. 23. 7. G. 24. 7. G. 25. 8. G. 39. 12. An den Grenzen G. 40. 13 bis 43. 13.
Musterhäuser H. 14. 41. H. 27. 43.
Nachläße A. 2. 79. A. 22. 95.
Nachlaßlibelle, s. Steuernachläße.
Naturalbezüge K. X. 119.
Nebengebäude G. 33. 11. H. 5. 39. H. 18. 42.
Neubauten K. II. 115. K. III. 116.
Nürnberg L. 12. 67.
Nutzeigenthümer, s. Brand=Assekuranz.
Nutznießer, s. Brand=Assekuranz.
Obertaxator G. 39. 12. G. 44. 13. G. 45. 14. H. 10. 40. H. 11. 40. Beim Compromißgerichte G. 101. 30. und H. 31. 44.
Ordnungen G. 33. 11. G. 34. 11.
Ortsfluren G. 17. 6.
Organisationen K. XI. 119.
Pensionen K. VI. 118.
Personalsteuer K. IV. 117.
Pfarrer L. 12. 66. L. 15. 70. A. 7. 82.
Pfarrhöfe H. 17. 41. A. 8. 83.
Pfützen G. 34. 11.
Physikate K. I. 115.
Pläne G. 18. 6. G. 19. 6. G. 66. 21. G. 69. 22. G. 81. 25. Kosten G. 112. 31. G. 5. 34.

Plannummern G. 66. 21.
Plätze, öffentliche G. 36. 11.
Polytechnische Schulen K. I. 115.
Präsidenten der Wahlkollegien, s. Landrath.
Propositionen, s. Landrath.
Protokolle, s. Landrath.
Pulvermühlen A. 9. 84.
Quiescenzgehalte K. VI. 118.
Realgewerbe G. 55. 16.
Realexigenzen K. VI. 117.
Rechnung, s. Brand=Assekuranz.
Reform K. XI. 119.
Reichnisse G. 51. 15.
Reichsräthe, s. Landrath.
Regiekosten des Landrathes L. 2. 62. L. 27. 74. K. IV. 116. Der Brand=Assekuranz A. 35. 103. A. 36. 104. A. 37. 105.
Reisegelder K. IV. 117.
Reklamationen des Obertaxators G. 45. 14. Ueberhaupt G. 85. 26. G. 86. 26. G. 89. 27. G. 90. 27. Hiezu berechtigte G. 91. 28. G. 92. 28. Termine G. 93. 28 und G. 6. 34. G. 94. 28. G. 95. 28. Bescheidung G. 96. 29. Bei schon definitiv besteuerten Theilen G. 97. 29. Gegen Klassifikation G. 98. 29. Bescheidung G. 99. 29. G. 100. 30. G. 101. 30. bis 109. 31. Tax und Stempel G. 110. 31. Kosten G. 111. 31. Bei der Häusersteuer H. 24. 43. H. 25. 43. H. 26. 43. H. 27. 43. H. 28. 43. Termin H. 29. 43. Behörde H. 30. 44. Bescheidung H. 31. 44. H. 32. 44. Gegen Steuer=Repartition L. 2. 63. L. 24. 72.
Renten G. 6. 3, s. auch Dominikalrenten, dann G. 48. 14 und 49. 14. Streitige G. 65. 20. Verhältnißzahl G. 83. 26. G. 95. 28. R. 2. 48. R. 11. 50. R. 11. 59.
Repartions=Steuern L. 2. 63.
Rheindammbauten K. I. 115.
Rheinkreis G. 7. 34.
Rezatkreis G. 4. 33.
Rotation G. 27. 9.
Rückfoderung, s. Brandassekuranz.
Rußhütten A. 9. 84.
Rustikalien des Staates L. 1. 62. L. 4. 64.

Rustikal=Steuer G. 4. 2. G. 67. 22. G. 84. 26. Minderung G. 3. 32 und G. 4. 33.
Saalbuch G. 95. 29.
Sandgruben G. 34. 11.
Schadens=Beschreibungen, s. Brandassekuranz.
Schadenserhebung, s. Steuernachlässe.
Schätzer, s. Steuernachlässe.
Schätzung, s. Brandassekuranz.
Schätzungskosten A. 36. 104.
Schlösser A. 8. 83.
Schloßgebäude H. 2. 37.
Schmelzwerke A. 9. 84.
Schreiber, s. Landrath.
Schuldner, s. Brandassekuranz.
Schulen A. 8. 83. K. I. 115.
Schulhäuser H. 2. 37.
Schullehrer=Seminarien K. I. 115.
Schulwesen K. I. 115.
Sekretaire, s. Landrath.
Sektionen G. 44. 14.
Signale G. 12. 5. Verletzung G. 13. 5. G. 14. 5.
Sigelmäßige G. 74. 23.
Sporteln A. 36. 104.
Staatsanstalten K. VII. 118.
Staatsgebäude H. 2. 37. K. II. 116. K. IX. 118.
Staatslasten K. VII. 118.
Staats=Prokuratur K. I. 114.
Standesherren, s. Landrath.
Stadtgerichte K. I. 114.
Steinbrüche G. 34. 11.
Steinplatten G. 82. 25. G. 112. 31.
Stellvertreter, s. Brandassekuranz=Anstalt.
Stempel N. 12. 50. A. 36. 104.
Steuergemeinde G. 18. 6. G. 68. 22.
Steuerkataster G. 69. 22. Auszug G. 70. 22. G. 5. 34. G. 119. 35. H. 20. 42.
Steuernachlässe G. 6. 3. Im Rezatkreise G. 4. 33. Grund N. 1. 47. Bedingung N. 2. 47. Größe N. 3. 48. Gesuchanbringung N. 4. 48. Bei welchen Steuern N. 5. 49. Schadenserhebung N. 6. 49 und N. 6. 55. Schadensgrößen N. 7. 49 und N. 7. 57. Erhebung N. 8. 50 und 8. 58. Besichtigungs= und Aufnahms=Protokolle

N. 9. 50. Berufungsrecht N. 10. 50. Bei Dominikalien N. 11. 50 und 11. 59. Tax= und Stempelfreiheit N. 12. 50. Diäten N. 13. 50. Instruktion N. 14. 51. Bezeichnung des Jahresertrages N. 2. 52. Ermittlung des verminderten Miethertrages N. 2. 53. N. 4. 54. Stillstehen der Gewerbe, Vernichtung von Waaren=Vorräthen N. 2. 53. Protokolle, Certifikate, Inhalt der Nachlaßgesuche, unbegründete Gesuche nnd deren Kosten N. 4. 53. Nachlaßlibelle, Inhalt und Einrichtung und Belege, Termin der Einsendung, Bekanntmachung N. 14. 59. Aufhebung der Beschränkungen N. 15. 61. Vernehmung K. IV. 116.
Steuer=Simplum G. 84. 26. G. 115. 55. H. 7. 40. H. 8. 40.
Steuerverhältnißzahl G. 83. 26. H. 2. 37. H. 6. 39.
Stiftungshäuser H. 2. 37.
Strafe. der Verschweigung der Miethrentente H. 15. 41.
Straßen G. 36. 11. K. I. 115. K. II. 116.
Stückgießereien A. 9. 84.
Stützmauer K. II. 116.
Sümpfe G. 36. 11.
Tantiemen K. IV. 117. K. XIII. 120.
Taxatoren, Eigenschaften, Wahl, Ablehnung G. 38. 12. G. 44. 13. Bezahlung G. 46. 14. H. 10. 40. H. 11. 40. H. 13. 41. Beim Compromißgerichte G. 101. 30 rc. und H. 31. 44. Bei Steuernachlässen N. 6. 49 und 6. 55.
Taxen N. 12. 50. A. 36. 104.
Teiche G. 34. 11.
Thierärzte K. I. 115.
Thiergärten G. 32. 10.
Thürsteuer K. IV. 117. K. IX. 119.
Torfstiche G. 34. 11.
Ueberbau A. 8. 83.
Ueberschüsse L. VI. 112. K. IX. 119.
Umpflasterung K. II. 116.
Umschreibung, Pflicht zur Anzeige der Veränderungen G. 71. 22. Gegenstände G. 76. 24. Kataster G. 77. 24. Auszüge G. 78. 24. Gebühren G. 79. 25. Zahlungspflichtige G. 80. 25. Messungen G. 81. 25. Im Rheinkreise G. 81. 25. Bei Häusern H. 23. 42.
Umzugsgebühren K. VI. 118.
Universitäten, s. Landrath.

Unterstützungen A. 2. 79.
Verbriefung G. 75. 23.
Verfahren A. 38. 105. A. 40. 107.
Verhältniß=Zahl, s. Steuer=Verhältnißzahl.
Verpfahlung, s. Verpflockung.
Vertretung A. 41. 107.
Verpflockung G. 16. 5. G. 25. 8.
Versendungen A. 37. 105.
Voranschläge K. VII. 116.
Vermarkungskosten K. VI. 118.
Vorräthe, s. Steuernachlasse, dann A. 8. 83.
Vorrechte, s. Brand=Assekuranz.
Vorschußfond, s. Brand=Assekuranz.
Waaren A. 8. 83.
Wahlfähigkeit, s. Landrath.
Wahlhandlung, s. Landrath.
Wahlkollegien, s. Landrath.
Waisenanstalten K. I. 115.
Waldungen G. 26. 9.
Wasenmeister K. I. 115.
Wasserbau K. I. 115.
Wechselgerichte K. I. 114.
Wege G. 36. 11.
Wegegeländer K. II. 116.
Weinberge G. 32. 10.
Werkleute A. 36. 104.
Wiederaufbau, s. Brand=Assekuranz.
Wiedereintritt, s. Brand=Assekuranz.
Wiesen G. 26. 8.
Wohngebäude G. 35. 11. H. 5. 38.
Wundärzte K. I. 115.
Zehntberechtigte, s. Brand=Assekuranz.
Zehntrenten G. 53. 16. G. 66. 21. G. 83. 26. G. 95. 28. N. 2. 48.
Zehent=Steuer G. 4. 2. G. 8. 3. G. 53. 16. G. 54. 16. G. 67. 22. G. 84. 26. G. 117. 34. N. 11. 50. N. 11. 59.
Ziegelhütten A. 9. 84.
Zuschüsse K. IX. 118. K. XII. 120. K. XIII. 120.
Zwecke, fakultative L. 2. 63.

General-Uebersicht über die Ausscheidung

A) der Central- und Kreisfonds-Ausgaben und ... der IV. Finanzperiode 1837

		b) in Naturalien nach den Büdgetpreisen . . . 655,250 " 56¼ "	6000000	—	—	—
	2	Gendarmerie	613976	—	—	—
	5	Topographisches Bureau	50000	—	—	—
	4	Zuschuß an den Militärinvaliden- und Waisenfond . .	92000	—	—	—
	5	Unterhalt der Festung Landau . . .	25000	—	—	—
	6	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt . .	14000	—	—	—
			6794976	—	—	—
XII.	—	Landbauetat	209164	—	322276	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen- und Waisen der Staatsdiener	276000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	25551181	—	4432646	—
		*) wozu noch die Netto-Aversal-Zuschüsse an die Kreisfonds kommen.	*)			

B. Einnahmen.

Cap.	§.		Ausscheidung auf Centralfonds. fl.	kr.	Kreisfonds. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Direkte Staatsauflagen.				
	1	Grundsteuer	4220342	—	—	—
	2	Haus=, Thür= und Fenstersteuer . . .	484907	—	—	—
	3	Dominikalsteuer	321723	—	—	—
	4	Gewerbsteuer	713011	—	—	—
	5	Familien=, Besoldungs=, Personal= und Mobiliarsteuer .	343481	—	—	—
	6	Wittwen= und Waisenfondsbeiträge . . .	53419	—	—	—
			6136883	—	—	—
II.		Indirekte Staatsauflagen.				
	1	Taxen	1922266	—	—	—
	2	Stempelgefälle	870766	—	—	—
	3	Aufschlagsgefälle	4653612	—	—	—
	4	Zollgefälle .	[illegible]	—	—	—

BSB MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung Königl. Bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt
Bd.: 4

Augsburg (1837)

Bavar. 5180 c-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387844-1